



Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 17.07.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Verrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2) in der Burgberger Str. 15 und die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Burgbergerstraße 15 Kaltmiete 3,07 €, Betriebskosten 3,08 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 29,00 € pro Person und Kalendermonat für Stromkosten erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2) Hauptstraße 26 und die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Hauptstraße 26 Kaltmiete 3,50 €, Betriebskosten 3,08 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 29,00 € pro Person und Kalendermonat für Stromkosten erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Schwarzenwangstraße 16, Erdgeschoss, Wohnung links Kaltmiete 6,23 €, Betriebskosten (incl. Strom) 9,10 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2) Neustraße 62 und die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Neustraße 62, Dachgeschoss Kaltmiete 3,50 €, Betriebskosten 3,08 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 29,00 € pro Person und Kalendermonat für Stromkosten erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Schillerstraße 17, Untergeschoss Kaltmiete 6,66 €, Betriebskosten 2,93 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 29,00 € pro Person für Stromkosten und Kalendermonat erhoben.

- (8) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Kalendertag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sontheim an der Brenz, den 26. Juli 2018

Gez.

Kraut
Bürgermeister